



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

#### ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Vinzenz Pallotti University		
Studiengang	<i>Interkulturalität in Religion und Gesellschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended-Learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	25.06.2025		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick.....</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs .....</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums .....</i>	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO).....</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....</i>	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>10</b>
<b>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....</b>	<b>10</b>
<i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	13
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	13
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	25
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>27</b>
<b>3.1 Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>27</b>
<b>3.2 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>27</b>
<b>3.3 Gutachter:innengremium .....</b>	<b>27</b>

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>28</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	28
<b>5</b>	<b>Glossar.....</b>	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Vinzenz Pallotti University (VP-Uni), Fakultät Theologie, angebotene Studiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium im Blended-Learning Format konzipiert ist. Seit 1996 besitzt die VPU-Uni das kirchliche und staatliche Promotions- und Habilitationsrecht. Die VP-Uni hat sich in der Vergangenheit Schritt für Schritt von einer Ordenshochschule zu einer Universität weiterentwickelt und bietet akademische Aus- und Weiterbildung an. Forschung und Lehre, Lern- und Lebensgemeinschaft stehen unter der Perspektive der „Interkulturalität“. So hat sich die VP-Uni zum Ziel gesetzt, über besonders flexible orts- und zeitunabhängige Studienkonzepte möglichst vielen Menschen mit Rücksicht auf ihre individuellen Lebenssituationen (Beruf, Familie) ein erfolgreiches Studieren zu ermöglichen. Die Lehre in den Modulen des Studiengangs unterteilt sich in Kontaktzeit (On-Campus-Präsenz; Online-Präsenz; ca. 15%), asynchrone Online-Lehre (ca. 15%) sowie Selbststudienanteile (ca. 70%, inkl. Masterarbeit). Zielgruppe sind interessierte Einzelpersonen wie Studierende verschiedener Fachrichtungen nach dem Grundstudium (besonders der Geisteswissenschaften, der Sozialwissenschaften, der Theologie) als auch Kirchen, Institutionen oder Unternehmen, die ihren Mitarbeiter:innen eine akademische Weiterbildung im Bereich interkultureller Bildung auf Masterniveau vermitteln wollen.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 545 Stunden Präsenzstudium (187 Stunden OnCampus-Präsenz und 358 Online-Präsenz), 537 Stunden asynchrone Online-Lehre und 2.518 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 13 Module gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, in der Regel ein Bachelorabschluss aus dem Fächerspektrum der Human-, Sozial und Geisteswissenschaften (z. B. Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Theologie, Religionswissenschaft, Politik, Verwaltungswissenschaft, Pflegewissenschaft, Psychologie, Philosophie), sowie ein Jahr berufliche Erfahrung in einem einschlägigen Berufsfeld. Studieninteressierte, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gemäß Hochschulgesetz RLP § 65 Abs. 2 verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in den einschlägigen Berufsfeldern nachweisen, können mittels Eignungsprüfung die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen. Der Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ vermittelt Kenntnisse über Kulturen und Religionen in Geschichte und Gegenwart, vermittelt Kompetenzen in interkultureller Kommunikation, interkultureller Psychologie, Theologie und

Philosophie. Er setzt sich mit den Beziehungen zwischen dem säkularen Staat und den verschiedenen Religionsgemeinschaften auseinander, um zu gegenseitigem Respekt und zur Zusammenarbeit beizutragen. Er qualifiziert für den interreligiösen Dialog und vermittelt die Fähigkeit, zwischen staatlichen Einrichtungen, NGOs und religiösen Institutionen Zusammenarbeit zu fördern. Er befähigt Seelsorger:innen und Mitarbeitende kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen, Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen auf ihrem Lebensweg und insbesondere in entscheidenden Lebenssituationen (soziale Teilhabe, Migration, Sinn- und Krisensituationen) zu begleiten. Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen konnten sich auf Basis der Unterlagen und der Gespräche davon überzeugen, dass der Studiengang sinnvoll konzipiert ist und von engagierten und qualifizierten Lehrenden getragen wird. Die Gutachter:innen heben die enge Begleitung und Betreuung der Studierenden durch die Hochschule positiv hervor. Es ist eine deutliche Unterstützung des Trägers der Hochschule, dem Orden der Pallottiner, für den Studiengang wahrzunehmen. Der Studiengang stellt einen Ausgangspunkt für die Etablierung eines interkulturellen Schwerpunkts an der Hochschule dar.

Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Hochschule Studieninteressierte in Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen, die dem Start des Studiengangs vorangestellt sind, ausführlich über die Ziele und das zu Grunde liegende Verständnis von Interkulturalität informiert. Die Gutachter:innen sehen die Relevanz vertiefter interkultureller Kompetenzen in den anvisierten Berufsfeldern.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ ist gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Interkulturalität in Religion und Gesellschaft (SPO) als weiterbildender Vollzeitstudiengang im Blended-Learning Format konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist keinem Profil zugeordnet.

Im Modul 12 „Masterarbeit und Abschlusskolloquium“ (20 CP) ist die Abschlussarbeit (15 CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Interkulturalität in Religion und Gesellschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ ist der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums (Bachelor, Diplom oder Magister) vorrangig in einem Fach der Human-, Sozial- oder Geisteswissenschaften (zum Beispiel Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Theologie, Religionswissenschaft, Politik, Verwaltungswissenschaft, Pflegewissenschaft, Psychologie, Philosophie). Eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung wird in der Regel vorausgesetzt.

Zudem ermöglicht gemäß § 35 Abs. 2 Hochschulgesetz RLP (HochSchG RLP) eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit in Verbindung mit einer bestandenen Eignungsprüfung der Hochschule den Studienzugang, wenn die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG RLP erworben wurde. Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerber:innen mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums im Umfang von 180 CP vergleichbar ist. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der:die Bewerber:in über die notwendigen akademischen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Die Eignungsprüfung wird in Form einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer durchgeführt und gilt als bestanden, wenn der:die Bewerber:in mindestens das Ergebnis „gut“ (2,5) erreicht. Für weitere formale wie inhaltliche Konkretisierungen vgl. Anlage 2 zur SPO: „Eignungsprüfung“.

Übersteigt die Zahl der Bewerber:innen die Zahl der angebotenen Studienplätze, so sind das Motivationsschreiben, das persönliche Vorstellungsgespräch sowie die Dauer der einschlägigen

Berufstätigkeit entscheidende Instrumente bei der Vergabe des Studienplatzes (vgl. SPO § 4 Abs. 5).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ werden gemäß § 3 der SPO der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 13 Module vorgesehen, Modul 11 besteht aus fünf Wahlpflichtmodulen, von denen drei studiert werden müssen, insgesamt sind dementsprechend 15 Module zu studieren. Für die Module werden fünf bis 20 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit (OnCampus-Präsenz und Online-Präsenz), Online-Lehre (asynchron) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine Notenverteilungsskala wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 20 Abs. 5 der SPO ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ umfasst 120 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit sind in dem Modul 12 „Masterarbeit und Abschlusskolloquium“ 450 Stunden an Workload (15 CP) und für das abschließende Kolloquium 150 Stunden an Workload (fünf CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 9 Abs. 6 der SPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet.

Davon entfallen 545 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (187 Stunden OnCampus-Präsenz und 358 Stunden Online-Präsenz), 537 Stunden auf asynchrone Online-Lehre und 2.518 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Für die Berechnung der Aufteilung des Workloads im Wahlpflichtbereich (WPB – Modul 11) liegen die Werte der Module I, II und V zugrunde. In den WPB-Modulen III und IV ergibt sich eine Varianz in der Kontaktzeit, in der asynchronen Online-Lehre sowie in den Selbststudienanteilen aufgrund unterschiedlicher Berechnungsgrundlagen für die ECTS-Kalkulation in den Studiengängen M.A. Coaching / M. A. Leadership (1 SWS = 25 h), aus denen die WPB-Module III und IV stammen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 19 Abs. 1 der SPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 19 Abs. 2 der SPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen finden ein durchdachtes Studiengangskonzept vor, das von erfahrenen Lehrenden getragen wird und sich gut in das humanistisch-kirchliche Profil der Hochschule einfügt. Die Unterstützung durch den Träger der Hochschule, der Orden der Pallottiner, für die Genese des Studiengangs sowie die Entwicklung eines interkulturellen Schwerpunkts an der VP-Uni, wird von den Gutachter:innen ausdrücklich wertgeschätzt. Die Gutachter:innen schätzen den Aufbau interkultureller Kompetenzen für die anvisierten Zugangsberufe sowie für die unter Kriterium § 11 genannten späteren Berufsfelder der Absolvent:innen als hochrelevant ein.

Schwerpunkte der Begutachtung waren das interkulturelle Profil des Studiengangs sowie das Verständnis der Hochschule von Interkulturalität und -religiosität. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung verschiedene Aspekte der Unterlagen präzisiert, um das zu Grunde liegende Verständnis von Interkulturalität und –religiosität in einer dem Modulhandbuch vorangestellten Präambel formuliert. Ferner wurde ein Leitfaden für die der Zulassung vorangestellten Beratungsgespräche entwickelt, mit dem das Erwartungsmanagement der Studierenden strukturiert wurde.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

##### **Sachstand**

Die fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationsziele des an der Theologischen Fakultät der VP-Uni angebotenen weiterbildenden Masterstudiengangs „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ orientiert sich an der Niveaustufe 2 des Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs entwickeln Absolvent:innen fachliche Kompetenzen in interkulturellen und interreligiösen Fragestellungen. Den Ausgangs- und Endpunkt bilden insbesondere weitreichende Kompetenzen in philosophisch-theologischer Reflexion, hermeneutischem Verständnis, Umgang mit Quellen, systematischer Analyse und Argumentation sowie in ethisch verantworteter Urteilsbildung in interreligiösen wie interkulturellen Kontexten. Der Studiengang vermittelt zudem Kompetenzen in der Entwicklungszusammenarbeit, der Reflexion von globalen Prozessen und dem Umgang mit verschiedenen Kulturen und Religionen. Die Absolvent:innen erwerben Kenntnisse über Kulturen und Religionen in Geschichte und Gegenwart, Kompetenzen in interkultureller Kommunikation, interkultureller Psychologie, Theologie und Philosophie. Der Studiengang setzt sich mit den Beziehungen zwischen dem säkularen Staat und den vielen Religionsgemeinschaften auseinander, um zu gegenseitigem Respekt und zur Zusammenarbeit beizutragen. Er qualifiziert für den interreligiösen Dialog und vermittelt die Fähigkeit, zwischen staatlichen Einrichtungen, NGOs und religiösen Institutionen Zusammenarbeit zu fördern. Zudem befähigt der Studiengang Seelsorger:innen und Mitarbeiter:innen kirchlicher oder anderer religiöser Einrichtungen, Menschen unterschiedlicher Kulturen und Religionen auf ihrem

Lebensweg und insbesondere in entscheidenden Lebenssituationen (soziale Teilhabe, Migration, Sinn- und Krisensituationen) zu begleiten.

Die Absolvent:innen des Masterstudiengangs sind in der Lage, in Kenntnis der Vielgestalt christlicher Ortskirchen und Konfessionen in verschiedenen Kulturen in Geschichte und Gegenwart, Inhalte christlichen Glaubens im interreligiösen Dialog je entsprechend zu artikulieren und in ihre jeweiligen Aufgabenfelder im Kontext von Gesellschaft und Kirche einzubringen, um mit Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Weltanschauungen auf Grundlage verbindender Werte und anthropologischer Grundlagen zu kommunizieren und eine Verständigung in Achtung der Menschen- sowie allgemeiner freiheitlicher Grundrechte zu fördern.

Neben der wissenschaftlichen und beruflichen Befähigung kommt der Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen eines geisteswissenschaftlichen Studiums an der Theologischen Fakultät besondere Aufmerksamkeit zu. Diesbezüglich hat die Hochschule eine strukturelle Implementierung von Elementen des geistlichen Lebens sowie der Persönlichkeitsentwicklung im Kontext der Lehrangebote vorgenommen. Insbesondere die Module des Wahlpflichtbereichs bieten allen Absolvent:innen des Studiengangs die Möglichkeit, über die Reflexion spezifischer interkultureller Fragestellungen und diesbezüglicher praktischer Herausforderungen hinaus die eigene Persönlichkeit tiefergehend zu erkennen und eigenverantwortlich Schritte zur geistlichen und menschlichen Reifung zu setzen.

Berufs- und Einsatzfelder der Absolvent:innen bewegen sich in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, in Beratungsstellen, im Rahmen der Tätigkeit von Integrationsbeauftragten von Städten und Gemeinden, vor allem auch für Mitarbeitende in den Bereichen Seelsorge, Bildung und Erziehung. Der Studiengang befähigt für politisch administrative Aufgaben, beratende Tätigkeiten in NGOs hin zu standortspezifischen Ansätzen des Quartiersmanagements und der Sozialarbeit. Berufliche Anwendungsgebiete ergeben sich auch für Akteur:innen im politischen Umfeld in Parteien und öffentlichen Institutionen sowie Unternehmen mit Abteilungen für Diversity Management.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zielgruppe des Studiengangs. Die Hochschule erklärt, dass sich der Studiengang nicht nur an die eigenen Bachelorabsolvent:innen richtet. Die Hochschule sieht interkulturelle Kompetenzen als eine der zentralen Fähigkeiten von Führungskräften und Personen, die in der Wirtschaft, kirchlichen oder staatlichen Trägern mit Auslandsaspekten befasst sind. Der Studiengang wird zunächst gezielt bei Unternehmen sowie staatlichen und kirchlichen Institutionen (besonders auch aus Gesundheitseinrichtungen) als Personalentwicklungsmaßnahme beworben, die in einer Verbindung mit der Hochschule bzw. dem Träger der Hochschule, dem Orden der Pallottiner, stehen. Perspektivisch setzt die Hochschule auch auf private Bewerber:innen. Als eines der zentralen Motive für das Studium sieht die Hochschule das Voranschreiten im Karriereweg. Es handelt sich nicht um einen kanonischen Studiengang, deshalb bietet er eine attraktive Möglichkeit für Absolvent:innen, die in eine kirchliche Tätigkeit einmünden wollen, aber kein kanonisches Erststudium absolviert haben. Die Gutachter:innen können die Argumentation gut nachvollziehen.

Weiter sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über die Marktfähigkeit des Abschlussprofils und potenzielle Arbeitgeber:innen. Die Hochschule legt dar, eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt zu haben. Der ermittelte Bedarf deckt sich mit den Plänen der Hochschule, bzw. deren Trägers, einen interkulturellen Schwerpunkt an der VP-Uni zu etablieren. Der Studiengang zielt nicht auf eine spezielle Funktion oder Berufsgruppe, vielmehr soll die vorhandene Basiskompetenz des Erstabschlusses und der bereits gemachten Berufserfahrung um eine interkulturelle Perspektive und entsprechende Kompetenzen erweitert werden. In großen sozialen Einrichtungen verschiedener Träger sind interkulturelle Kompetenzen aus Sicht der Hochschule hochrelevant und gefragt. Die Gutachter:innen befürworten diese Öffnung des kirchlichen Arbeitsmarktes für Masterabsolvent:innen ohne ein theologisches Vollstudium. Der Studiengang qualifiziert nicht für genuin pastorale Arbeitsfelder, stellt insofern keine Konkurrenz zur theologischen Ausbildung von Pastoralreferent:innen dar.

Den Unterlagen konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass der Studiengang auch Studieninteressierten offensteht, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studiengang absolviert haben, jedoch über eine Hochschulzulassungsberechtigung gemäß HochSchG § 65 Abs. 2 verfügen und drei Jahre Berufserfahrung in den einschlägigen Berufsfeldern nachweisen. Diese Gruppe kann mittels einer Eignungsprüfung (vgl. SPO § 5) die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums unter Beweis stellen. Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule den Ablauf der Eignungsprüfung erläutern. Die Hochschule legt dar, dass im Rahmen der Eignungsprüfung zunächst eine mündliche Prüfung zum Allgemeinwissen abgenommen wird. Es folgt eine 20-minütige Präsentation, die den Zugang der Anwärter:innen zu ihrem Grundverständnis von Kultur sowie methodischen und didaktischen Herangehensweisen fokussieren. In der Eignungsprüfung soll auch die Erwartung der Studieninteressierten und die Zielsetzung des Studiengangs abgeglichen werden. In einer Nachbetrachtung werden die Ergebnisse der Eignungsprüfung durch die Hochschule nach einem festen Punktesystem bewertet. Die Hochschule erklärt, eine Handreichung für die Durchführung der Eignungsprüfung zu entwickeln, um eine Standardisierung zu erzielen und um abweichende Einzelfallentscheidungen zu vermeiden. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass besagte Handreichung für die Durchführung der Eignungsprüfung nachgereicht wird. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung den Leitfaden für die Durchführung der Eignungsprüfung erstellt und nachgereicht. Die Gutachter:innen zeigen sich mit der Darstellung der Hochschule zufrieden.

Des Weiteren lassen sich die Gutachter:innen von der Hochschule den roten Faden des Studiengangs erläutern. Im Fokus liegt hierbei die Hermeneutik der Interkulturalität. Die Hochschule legt in den verschiedenen Gesprächsrunden den Aufbau des Studiengangs und den roten Faden dar. Aus Sicht der Hochschule können Theologie und Philosophie nicht ohne eine interkulturelle Perspektive betrieben werden. Der Studiengang will deutlich machen, dass wichtige Fragestellungen der europäischen Philosophie im Kontext und Austausch mit anders gefassten Philosophien reflektiert werden müssen. Es wird dezidiert nicht ein bestimmtes Verständnis von Theologie oder Philosophie fokussiert. Die Hochschule will im Studiengang einen offenen Reflexionsraum schaffen, der verschiedene Disziplinen, Kulturen und Religionen zusammen und in einen Austausch bringt. Ein verbindendes Element ist das gemeinsame Verständnis, das sich Kulturen aus unterschiedlichen Settings speisen (Sprache, Religion etc.). Theologie beschreibt die Hochschule dabei als eine Disziplin, in der verschiedene Aspekte aufeinander bezogen sind, die Grundfigur des „*intellectus fidei*“ wird in ein integrales Bildungsverständnis eingebettet. Ein zentrales Ziel des Studiengangs ist die Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent:innen. Die Hochschule erklärt, dass es sich um einen explorativen Studiengang handelt, der maßgeblich zur Entwicklung der Hochschule als solcher beitragen wird. Der Träger der Hochschule sieht Interkulturalität als eine zentrale, inhaltliche Entwicklungsrichtung. Die Hochschule erklärt, dass zu diesen Themen eine eigene Infoveranstaltung angeboten werden wird. Die Gutachter:innen können den Ausführungen der Hochschule folgen und sehen eine Stringenz im inhaltlichen Aufbau. Allerdings erkennen die Gutachter:innen auch den experimentellen Charakter, der hinter dem Gesamtkonzept steht. Die Gutachter:innen geben der Hochschule verschiedene Vorschläge, wie der Studiengang für Studieninteressierte klarer und verständlicher gemacht werden könnte. So empfehlen sie der Hochschule, dass der explorative und prozessorientierte Charakter des Studiengangs in den Studiengangskonferenzen durch das Kollegium selbstreflexiv geschärft werden sollte. Die Verantwortung für den Prozess sollte klar zugeordnet sein und die Modulverantwortung sollte in einem bestimmten Turnus wechseln. Die Hochschule erklärt hierzu im Nachgang der Begehung, dass eine vernetzte Gremien- und Workshopkultur auf Studiengangs-, Fakultäts- und Hochschulebene eine kollegiale und selbstreflexive Auseinandersetzung mit der explorativen und prozessorientierten Prägung des weiterbildenden Masterangebotes gewährleistet. Dies gilt aus Sicht der Hochschule insbesondere für die Studiengangsleitung, die Dozierenden und Studierenden. Vor diesem Hintergrund trägt die Studiengangsleitung dafür Sorge, dass die Verantwortung für den o. g. Prozess eine klare Zuordnung erfährt. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Hochschule hat die Vorschläge der Gutachter:innen zur Verbesserung der Transparenz der Ziele des Studiengangs aufgegriffen und einen Leitfaden für die Durchführung der verpflichtenden

Beratungsgespräche vor Aufnahme des Studiums erstellt sowie dem Modulhandbuch eine umfassende Präambel vorangestellt, die den Studiengang vor dem Hintergrund der Ordenshochschule kontextualisiert, das Verständnis der VP-Uni von Interkulturalität klärt und den Beitrag der einzelnen Module zu diesem Verständnis skizziert (siehe Bewertung Kriterium § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“).

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 2 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der explorative und prozessorientierte Charakter des Studiengangs sollte in den Studienkonferenzen durch das Kollegium etc. selbstreflexiv geschärft werden. Die Verantwortung für den Prozess sollte klar zugeordnet sein und auch die Modulverantwortung sollte in einem bestimmten Turnus wechseln.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ ist wie folgt aufgebaut:

Studienjahr 1				Studienjahr 2			
1. Semester	ECTS	2. Semester	ECTS	3. Semester	ECTS	4. Semester	ECTS
Modul 0	5						
Modul 1	10						
Modul 2	10						
		Modul 3	10				
		Modul 4	5				
		Modul 5	10				
				Modul 6	10		
				Modul 7	5		
				Modul 8	5		
				Modul 9	5		
						Modul 10	10
Modul 11 <sup>1</sup>	5	Modul 11	5	Modul 11	5		
						Modul 12	20
	30	<sup>2</sup>	30		30		30
	60	<sup>3</sup>			60		

Summe ECTS-Pkt.	120
-----------------	-----

<sup>1</sup> Veranstaltungen aus dem Modul 11 (Wahlpflichtbereich) können bereits ab dem 1. Semester belegt werden.

Der Studiengang enthält drei grundlegende Studienabschnitte. Zu Beginn der ersten Studienphase („Grundlagen“) wird den Studierenden eine grundlegende Hinführung zur Methodik wissenschaftlichen Arbeitens angeboten (Literaturrecherche, Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, Zitation, Präsentation etc.). Alle weiteren Modulkurse dieser Phase widmen sich der Grundlegung interkultureller Kompetenzen, die nicht zuletzt ein fundiertes Wissen über die bedeutendsten religiösen Traditionen in Geschichte und Gegenwart (Judentum, Islam, Buddhismus, Hinduismus) erfordern (vgl. Module 2 „Einführung in die Weltreligionen“ und 3 „Religionen und Religiosität in der multireligiösen Gesellschaft“). Das Modul 4 „Säkularisierung – Fundamentalismus – Verhältnis Staat-Religion – Religionsfreiheit“ bietet einen ersten grundlegenden Einblick in die ambivalente Situation in der Moderne.

Der zweite Studienabschnitt bietet eine systematisch-praktische Fundierung, die interkulturelle Thematik wird insbesondere unter systematischer, historischer, komparativer sowie handlungspraktischer Perspektive beleuchtet. Während das Modul 5 „Christentum und Religionen“ vornehmlich Themen des interreligiösen Vergleichs, der komparativen Methodik und einer fundierten Theologie der Religionen thematisiert, reflektieren die Module 6 „Missionswissenschaft und Missionsgeschichte“, 7 „Migration und Konvivenz als Orte der Theologie“ und 8 „Pluralität als Strukturmerkmal des Christentums – Die Vielfalt der Kirchen“ verstärkt theologische Themen.

Die Module des dritten Studienabschnittes, der philosophisch-theologischen Vertiefung (Module 9 „Interkulturelle Theologie – Theologie interkulturell“, 10 „Philosophie im Kontext der Kulturen und Religionen“, 11 „Wahlpflichtbereich“ bis 12 „Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium“) legen ihren Fokus zuvorderst auf Fragen der interkulturellen Philosophie und Theologie. Während eine interkulturelle Philosophie der Alterität und Diversität von Denkströmungen nichteuropäischer Kultur-kreise Rechnung trägt, entdeckt und analysiert eine Theologie, die unter interkulturellen Gesichtspunkten reflektiert, die vorhandenen interkulturellen Aspekte in ihren jeweiligen Fachdisziplinen neu, um in einem weiteren Schritt eine ausdrückliche Theologie der Kulturen im Vergleich zu entwickeln.

Freiräume für ein selbst gestaltetes Studium, welches eine Schwerpunktbildung möglich macht, ergeben sich in den Modulen des Wahlpflichtbereichs (M11). Die fünf Module des Wahlpflichtbereichs (davon müssen die Studierende drei Module absolvieren) sind: WPB I „Kommunikation in der Seelsorge“, WPB II „Einführung in die Psychologie“, WPB III „Grundlagen der Arbeits- und Organisationspsychologie“, WPB IV „Führungstheorien und -modelle“ und WPB V „Ringvorlesung“.

Das im Studiengang eingesetzte Blended-Learning Konzept verbindet OnCampus-Präsenz mit synchroner Online-Präsenz (zusammen ca. 15 %), asynchrones Onlinestudium (ca. 15 %) und das klassische Selbststudium (ca. 70%, inkl. Masterarbeit). In der Anlage „QM-Konzept“ findet sich unter 3.2 eine genauere Ausführung zum Verständnis des Blended-Learning Studiums der VP-Uni.

Das Präsenzstudium verbindet traditionell-physische sowie synchrone digitale Präsenzveranstaltungen sowie das Absolvieren von Prüfungsleistungen. Alle Präsenzen finden in seminaristischer Form und in kleinen Gruppen, überwiegend in Blockform oder an Wochenenden statt. Neben klassischen Vorlesungs- sowie Seminarveranstaltungen dienen Workshops der Vertiefung, der Diskussion sowie der Selbstreflexion. Für die Präsenzphasen steht für die Studierenden ein eigenes Tagungshaus zur Verfügung. Beides fördert den Charakter eines sogenannten Campus-Settings, bei dem die Studierenden gemeinsam Zeiten des Studierens und der Reflexion gestalten.

Synchrone Online-Präsenztermine werden in Form von Webinaren durchgeführt, unterstützt durch Feedback in virtuellen Klassenzimmern. Die Präsenzphasen sollen dabei nicht nur zur Unterstützung des sozialen Lernens und der Persönlichkeitsbildung dienen, sondern insbesondere zur Erlangung von Anwendungs- und Umsetzungswissen. Begleitend trainieren die Studierenden auch Präsentationstechniken oder Gesprächsführung und es werden kollaborative Lernumgebungen geschaffen. Durch Gruppenarbeiten und Präsentationen in kleinen Gruppen wird eine Art „Kohortenbildung auf Modulebene“ unterstützt, sowie auch ein Anwendungs- und Übungsraum in einer bewertungsfreien Umgebung (Studierendenzentriertes Lehren und Lernen).

Für die asynchrone Online-Lehre stellt die VP-Uni aufbereitetes, kommentiertes Lernmaterial, Literatur und Fachtexte, Lernvideos, Selbstlerntests zur eigenen Überprüfung des Lernfortschritts sowie Lernaufgaben als Einzel- und Gruppenaufgaben über die digitale Lernplattform OpenOLAT zur Verfügung. Auch im Rahmen des Selbststudiums werden auf dieser Lernplattform Räume für kollaboratives Lernen, wie Lerngruppen, Chatrooms, Wikis usw. geschaffen.

Das ‚reine‘ Selbststudium dient der selbstgesteuerten Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, dem intensiven Literaturstudium sowie der Prüfungsvorbereitung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen nehmen auf Basis der Unterlagen einen gewissen Überhang theologischer Inhalte im Curriculum wahr und lassen sich dies von der Hochschule erläutern. Die Hochschule legt dar, dass der Studiengang an der theologischen, nicht der humanistischen Fakultät angesiedelt ist, über das Verständnis von Interkulturalität mit humanistischen und philosophischen Ansätzen verbunden ist. Der Studiengang ist weder als soziologische Vergleichswissenschaft noch als Religionswissenschaft zu begreifen. Die Hochschule rechnet mit Studierenden, die häufig aus einem christlichen Hintergrund kommen und interkulturelle sowie interreligiöse Kompetenzen entwickeln wollen. Eine Spezialisierung ist im Wahlpflichtbereich möglich. Das gesamte Curriculum wird von dem Grundgedanken der Interkulturalität und Interdisziplinarität durchzogen, die Hochschule verweist auf die Breite der Inhalte am Beispiel verschiedener Module. Der Ansatz des Studiengangs wird von der Hochschule in den Beratungsgesprächen ausdrücklich kommuniziert. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Hochschule wohlwollend zur Kenntnis und können die Breite der Inhalte durch das Gespräch besser nachvollziehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die interdisziplinäre Verbindung zu den verbundenen Fachrichtungen im Blick zu behalten, vorhandene Synergien zu nutzen und diese auch im Modulhandbuch zu explizieren.

Die Hochschule erklärt dazu im Nachgang der Begehung, dass das zugrundeliegende Studienangebot geprägt ist von interdisziplinären Vernetzungen, die es schon in den Modulen der jeweiligen Studienphasen sowie insbesondere in den Verbundmodulen des Wahlpflichtbereichs gibt. Die Studiengangsleitung bringt in diversen Gremien und Formaten die Vertreter:innen der unterschiedlichen Fachrichtungen in einen interdisziplinären Austausch. Das fakultätsübergreifende Professorium sorgt zudem für eine adäquate inhaltliche Vernetzung der Fachbereiche sowie für eine kluge Nutzung existierender Synergien. Die daraus neu entstehenden Synergien werden ggf. in der Überarbeitung des Modulhandbuchs explizit aufgenommen. Die Gutachter:innen nehmen die Erläuterung wohlwollend zur Kenntnis.

Folgend sprechen die Gutachter:innen mit der Hochschule über den Praxisbezug des Studiengangs. Die Hochschule erklärt, dass bewusst auf eine Praxisphase verzichtet wurde. Die Studierenden im weiterbildenden Studiengang verfügen bereits über einschlägigen Praxiserfahrung und werden überwiegend weiterhin einer Berufstätigkeit nachgehen. Die Hochschule bezieht die Praxiserfahrung der Studierenden in verschiedenen Modulen mit ein, explizit nennt die Hochschule die Module M1 „Kultur, Interkulturalität und Interkulturelle Kompetenz“, Modul M7 „Migration und Konvivenz als Orte der Theologie“ sowie die Wahlpflichtmodule. Ferner unternimmt die Hochschule in verschiedenen Modulen Exkursionen, z.B. zu einer Moschee. Die Hochschule versteht den Studiengang als Plattform, auf der wissenschaftliche und praktische Perspektiven zusammen gedacht werden. Die Gutachter:innen können den Verzicht auf eine dezidierte Praxisphase nachvollziehen.

Die Gutachter:innen lassen sich die Umsetzung der Präsenzphasen erläutern. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden sich verschiedene Inhalte zunächst im angeleiteten Blended-Learning Selbststudium selbstständig erschließen. Dabei werden sie von Tutor:innen unterstützt und können sich mit ihren Kommiliton:innen in digitalen Räumen austauschen. Vor Ort werden die erarbeiteten Inhalte in der Gruppe diskutiert und fortgeführt. Die begleitete Online-Präsenz sieht die Hochschule als wichtiges Element. Die Gutachter:innen entnehmen den Ausführungen der Hochschule und den eingereichten Unterlagen ein in sich schlüssiges Konzept, das Selbststudien- und Präsenzphasen sinnvoll verknüpft.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, die interdisziplinäre Verbindung zu den verbundenen Fachrichtungen im Blick zu behalten, vorhandene Synergien zu nutzen und diese auch im Modulhandbuch zu explizieren

### **Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Die Organisationsform des weiterbildenden Masterstudiums mit einer hohen Ortsunabhängigkeit durch digitale Präsenzlehre und geblockten Veranstaltungen ermöglicht den Studierenden eine hohe Flexibilität.

Die Hochschule verfügt über kein eigenständiges International Office, sondern über eine festangestellte Verwaltungskraft, die sich um Fragen rund um einen Auslandsaufenthalt, z. B. auch über

das ERASMUS-Programm, kümmert. Eine fachliche Beratung bzgl. angestrebter Auslandsaufenthalte, z. B. auch zu Forschungszwecken, bietet das Fachpersonal des Studierendenservice. Darüber hinaus verfügt die Professor:innenschaft der Hochschule sowie die Gemeinschaft der Pallottiner als internationale Ordensgemeinschaft über ein breites international globales Netzwerk, auf das zur Beratung sowie zur Realisierung von Studienaufenthalten im Ausland zurückgegriffen werden kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über internationale Aspekte des Studiengangs. Die Hochschule legt dar, dass ein englischsprachiges Angebot perspektivisch möglich und auch gewünscht ist. Zunächst startet der Studiengang aber als deutschsprachiger Studiengang, mit den vor Ort vorhandenen Ressourcen und richtet sich an Interessierte aus den unter Kriterium § 11 genannten Berufsfeldern sowie an Angestellte der Kooperationspartner der Hochschule. Die Hochschule berichtet, dass der theologische Lehrkörper zu einem Drittel nicht aus dem deutschsprachigen Raum stammt. Herkunftsländer sind z.B. Indien, Brasilien oder Nigeria. Der Träger der Hochschule, der Orden der Pallottiner, ist global aktiv und bietet einen interessanten Gestaltungsraum für internationale Kooperationen. Konkret berichtet die Hochschule von einer geplanten Kooperation mit einer nigerianischen Universität. Im Zuge der Genese des vorliegenden Studiengangs haben die Verantwortlichen im Jahr 2024 an drei Symposien an Universitäten in Brasilien und Indien zum Thema „Interkulturalität“ teilgenommen. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule wohlwollend zur Kenntnis und bestärken sie, die vorhandenen Kontakte (auch durch die Pallottiner) zu nutzen und internationale Aspekte im Studiengang auszubauen bzw. zu intensivieren.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang werden acht hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den im Studiengang zu erbringenden 55 SWS 33 % (18 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 67 % (37 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 58 % (32 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Interkulturalität und Gesellschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Die VP-Uni ist seit 2014 Mitglied im Hochschulevaluierungsverbund Süd-West. Ziel des Hochschulevaluierungsverbunds ist die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Fächern, Fachbereichen und Einrichtungen an den einzelnen Hochschulen. Alle hauptamtlich Lehrenden

der VP-Uni, insbesondere der wissenschaftliche Mittelbau, haben die Möglichkeit, das hochschulidaktische Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes kostenfrei und arbeitszeitneutral in Anspruch zu nehmen. Das hochschulidaktische Angebot ist in drei Module unterteilt. Werden diese vollständig absolviert, schließen die Teilnehmer:innen mit dem „Rheinland-Pfalz-Zertifikat für Hochschulidaktik“ ab.

Im Rahmen von Weiterbildungen, Workshops und Übungen wird das Lehrpersonal regelmäßig in der Didaktik von Online-Lehre sowie der Anwendung entsprechender Software geschult (In-house-Schulung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Den Studierenden steht im Studierendenbüro für Studienverwaltungsangelegenheiten und Fragen, zur Im- und Exmatrikulation, für diverse Bescheinigungen, zur Pflege des webbasierten Campus-Management-System TraiNex sowie als Hochschulprüfungsamt fünf Mitarbeitende in unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen zur Verfügung. Eine weitere Mitarbeiterin kümmert sich als Learning Specialist um die Belange rund um die Lehr- und Lernplattform OpenOlat.

Die theologische Fakultät kann nach Bedarf auf eine Aula, vier Säle, fünf Gruppen-/Seminarräume und einen Meditationsraum zurückgreifen. Alle Räume sind technisch modern ausgestattet und verfügen u.a. über Laptop und Beamer, WLAN, Audioanlage, mit Metaplanwand, Flipchart und Moderationskoffer.

Der Bestand der Bibliothek umfasst Literatur aus den Fachgebieten Theologie, Philosophie, Ethik, Religionswissenschaft, Psychologie und Grenzgebieten. Mit derzeit ca. 170.000 Medien und 130 laufenden Zeitschriften versorgt sie sowohl Hochschulangehörige als auch externe Nutzer:innen mit wissenschaftlicher Literatur. Ein Sammelschwerpunkt stellt die Geschichte und Theologie des Katholischen Apostolates (Pallottiner) dar.

Des Weiteren verfügt die Bibliothek über einen umfangreichen Zugang zu digitalen Medien, wie z. B. zu Datenbanken, E-Journals, E-Books etc., auf die die Studierenden sowohl an der Hochschule als auch von außen Zugriff haben. Die Hochschule verfügt über DEAL-Konsortiumsverträge mit Springer Nature und Wiley Online Library. Ferner haben die Studierenden Zugriff auf folgende, einschlägige Online-Ressourcen (Stand 2025):

- Nomos eLibrary 2017–2020 (3500 Titel),
- Hogrefe PsyJournals (28 Aktiv-/15 Archivtitel),
- Zeitschrift für Theologie und Philosophie (ztp),
- AMOS-international. Internationale Zeitschrift für christliche Sozialethik,
- Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie, E-Periodica (1954-ff.) (Jahrgänge älter als 1 Jahr)
- Journal of the British Association for the Study of Religions,
- Open Theology,
- Jahrbuch für Interkulturelle Ethik (2017–2022),
- Polylog. Forum für interkulturelle Philosophie
- Polylog. Zeitschrift für interkulturelles Philosophieren (Jahrgänge älter als 1,5 Jahre).

Weitere Informationen zu einschlägiger Fachliteratur bieten folgende digitalen Datenbanken mit einem OpenAccess-Zugriff bzw. einem Zugriff über Nationallizenzen:

- eHRAF World Cultures
- <https://worldreligiondatabase.org/>

Weiterführende Informationen zu entsprechender Fachliteratur bieten u. a. folgende allgemein zugängliche Online-Datenbanken:

- Virtueller Katalog Theologie und Kirche (VThK),
- Index Theologicus. Internationale Bibliografie für Theologie und Religionswissenschaft.

Per Fernleihe können Studierende weitere Literatur, d.h. alle in Deutschland verfügbaren Monographien und Zeitschriftenaufsätze, bestellen. Im Lesesaal der Bibliothek, der 2023 komplett renoviert und modernisiert wurde, dienen zehn Computerarbeitsplätze dem konzentrierten Arbeiten in stiller Umgebung. Der Lesesaal ist Tag und Nacht geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Mo. 09:30 – 12:00 Uhr

Di. 09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr

Mi. Geschlossen

Do. 09:30-12:00 und 14:00-17:00 Uhr

Fr. Geschlossen

Allen Studierenden des vorliegenden Studiengangs wird Zugang zu Fachliteratur während der Blockeinheiten durch die entsprechende Öffnung der Bibliothek ermöglicht. Die Hochschule öffnet die Bibliothek bedarfsorientiert an den betreffenden Tagen außerhalb der regulären Öffnungszeiten. Personell wird dies dadurch ermöglicht, dass ein:e studentische:r Mitarbeiter:in der Bibliothek im Haus untergebracht ist. Im rund um die Uhr geöffneten Lesesaal werden bei Bedarf die entsprechenden Bücher für die Präsenzphase zur Verfügung gestellt.

Als Lernmanagementsystem (LMS) steht OpenOLAT in Verbindung mit dem Videoserver RLP inkl. der Videotools von Panopto zur Verfügung. Beides bereitgestellt und betreut vom Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP). OpenOLAT ermöglicht alle Formen digitaler Lehre. Auch anspruchsvollere Didaktik, bspw. Lernpfade und/oder Coaching sowie game-basiertes Lernen, forschendes Lernen, Wikis und E-Portfolios u.v.m. sind umsetzbar. Die zum Studium notwendige Software-Ausstattung ist vorhanden: Citavi-Campuslizenz für die Literatur- und Projektorganisation; für forschungsorientierte Studiengänge MaxQda-Software zur Analyse qualitativer Daten sowie das Statistikprogramm SPSS für die Analyse quantitativer Daten. Über die Sync-and-Share-Plattform Seafile bietet die Hochschule den Studierenden einen sicheren und datenschutzkonformen Cloud-Dienst. Seafile ist ein Dienst der rheinland-pfälzischen Universitäten und Hochschulen. Darüber hinaus haben alle Studierenden über das webbasierte Campus-Management-System TraiNex Zugang zu ihren Studien- und Stundenplänen und ihren Leistungsübersichten. Hier erfolgt die selbstständige Kurs- und Prüfungsanmeldung und -abmeldung. Dort finden die Studierenden auch alle notwendigen Formulare, Hinweise und Hilfen, Vorlesungsverzeichnis sowie Prüfungsordnungen, Modulhandbücher, diverse Handreichungen u. v. m.

Für die Erstellung von Lehrvideos, digitalen Lerninhalten sowie für die praktische Einübung medialer Kompetenzen im Bereich Öffentlichkeit ist an der VP-Uni ein digitales Aufnahmestudio (ca. 30.000 €) realisiert. Als mobiles System kann das vorhandene Equipment für Livestreamingangebote sowie zur Aufzeichnung von Fachkonferenzen an verschiedenen Orten genutzt werden. Für hybride Lehrformen sind zudem mehrere Hörsäle mit festinstallierten digitalen Kamerasystemen ausgestattet.

Das Gästehaus des Forum Vinzenz Pallotti, welches sich ebenfalls unter dem Dach der VP-Uni befindet, bietet den Studierenden während der Präsenzzeiten kostengünstige Unterkünfte an.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

Die Gutachter:innen würdigen, dass die Hochschule auf dem Campus kostengünstige Wohnmöglichkeiten vorhält, welche von den Studierenden während der Präsenzblöcke genutzt werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 12 der SPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch und der Modulübersicht (Anlage der SPO) für den Masterstudiengang „Interkulturalität in Religion und Gesellschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Modulübersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Laufe des Studiums absolvieren die Studierenden vier mündliche Prüfungen, zwei Portfolioprüfungen, zwei Klausuren, zwei Qualifizierte Seminarnachweise, die Masterthesis und das Kolloquium. Im Rahmen der fünf zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule müssen drei qualifizierte Leistungsnachweise erbracht werden. Modul M0 schließt mit einer aktiven Teilnahme, kleineren schriftlichen Arbeiten sowie Präsentationen und Einsendeaufgaben (bestanden/nicht bestanden) ab. Die in den Modulen M6 und M10 genannte Prüfungsform „Qualifizierter Seminarnachweis“ beinhaltet die in § 13 der SPO genannten Anforderungen: In einem Seminar sind in der Regel die Vergabe der entsprechenden ECTS-Leistungspunkte (1) eine Präsentation auszuarbeiten und in der Seminarveranstaltung zu halten sowie (2) eine schriftliche Seminararbeit im Umfang von mindestens zehn bis 15 Seiten anzufertigen.

Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester drei, im dritten Semester vier Prüfungen und im vierten eine Prüfung plus die Masterthesis und das Kolloquium. Die drei im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu absolvierenden Modulprüfungen (je fünf CP) können die Studierenden ab dem ersten Semester ableisten.

Die Studierende an der Theologischen Fakultät der VP-Uni können optional zwischen vier Prüfungsterminen pro Jahr wählen. Diese Regelung trägt der Arbeitsbelastung der Studierenden Rechnung, die ihre Prüfungsvorbereitung so besser auf die Zeit des Semesters und der vorlesungsfreien Zeit verteilen können. Nicht bestandene Prüfungen sollen im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Zu einer Überschneidung von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiensemesters kommt es aufgrund der Studiengangstruktur und -organisation nicht. Die für die Studienorganisation zuständige Stelle plant die Präsenzzeiten (Blockwochen) mindestens ein halbes Jahr im Voraus, so dass die meist auswärtigen und ggf. beruflich tätigen Studierenden Planungssicherheit haben.

Im Rahmen der Studienberatung informiert die VP-Uni individuell über Möglichkeiten zur Verbindung einer möglichen Berufstätigkeit mit bestehenden Studienverpflichtungen. Neben Reduktion und/oder Flexibilisierung der Berufstätigkeit besteht die Möglichkeit einer Anpassung der Studiendauer.

Gemäß § 17 Abs. 3 der SPO kann eine nicht bestandene Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann, wenn Sie im ersten Versuch nicht bestanden wurde, gemäß § 15 Abs. 8 der SPO mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Der entsprechende Antrag muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schreibens zum nicht bestehen an den Studierenden durch die Prüfungskommission, eingereicht werden.

Stand 2025 fallen für die Studierenden des Masterstudiengangs Studiengebühren in Höhe von 550,- Euro im Monat an, das entspricht einer Gesamtgebühr von insgesamt 13.200,- Euro (vier Semestern bzw. 24 Monaten). Wird das Studium vor Ende der regulären Studiendauer abgeschlossen, bleibt die Gesamtstudiengebühr davon unberührt. Bei der Gesamtstudiengebühr handelt es sich um einen Festbetrag. Gebühren, die zur Erreichung der Gesamtstudiengebühr vor Studienabschluss noch offen sind, werden als einmalige Abschlusszahlung in Rechnung gestellt. Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der regulären Laufzeit des gewählten Gebührenmodells, also nach 24 Monaten. Der Vertrag kann auf Wunsch des Studierenden kostenfrei um bis zu zwölf Monate verlängert werden, in der Regel aber auf maximal 48 Monate. Die VP-Uni kann der:dem Studierenden auf Antrag eine weitere Verlängerung einräumen, ein Anspruch darauf besteht nicht.

Die VP-Uni ordnet Beratungsanfragen nach inhaltlicher (fachbezogen) und formaler (rund um die formale Studierbarkeit) Formen. Dies geschieht in verschiedenen Kontexten wie Studienberatung, Sprechstunden durch Lehrende, Boardbeiträge, „anonymer Kummerkasten“ usw. In besonderen inhaltlichen Fällen führt die Hochschule bei Bedarf studentische Tutorien zur inhaltlichen Betreuung ein. Für alle formalen Aspekte der Betreuung und Beratung stehen Mitarbeiter:innen insbesondere für folgende Themengebiete zur Verfügung: Studienfinanzierung, Studienorganisation, Studienzeitengpässe (z. B. Möglichkeiten eines Urlaubssemesters) usw. Zudem verfügt die Hochschule über eine professionelle Hochschulseelsorge. In der kritischen Studieneingangsphase steht der ASTA mit entsprechenden „allgemeinen“ Ergänzungangeboten zur Verfügung, die mit der Hochschulleitung in monatlichen Jour Fixen abgestimmt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der hochschulischen Finanzierung des weiterbildenden Masterstudiengangs sowie Finanzierungsmöglichkeiten für die Studiengebühren der Studierenden. Die Hochschule erklärt als Ziel, dass sich der Studiengang selbst trägt, eine Skalierung bzw. Gewinnabschöpfung ist nicht vorgesehen. Die Gebühren sind entsprechend berechnet. In der Anfangsphase rechnet die Hochschule nicht direkt mit einer Vollauslastung. Der Träger der Hochschule steht hinter dem Studiengang sowie der damit einhergehenden Entwicklung eines interkulturellen Schwerpunkts an der VP-Uni. Die Hochschule rechnet ab ca. der dritten Kohorte mit einer Vollauslastung, bis dahin ist die Anschubfinanzierung mindestens gesichert. Sollten sich

die Anmeldezahlen längerfristig im einstelligen Bereich bewegen, wird die Tragfähigkeit des Konzepts neu bewertet werden.

Die Hochschule berichtet, dass in vergleichbaren Studienprogrammen die Studiengebühren zumindest teilweise von den „Entsendern“ (im vorliegenden Studiengang z.B. Pallottiner, Personen aus (z.T. kooperierenden) Gesundheitseinrichtungen, Personen aus der Wirtschaft etc.) der Studierenden, übernommen werden. Die Hochschule rechnet damit, dass der überwiegende Teil der Studierenden berufstätig ist und vom jeweiligen Arbeitgeber über die Studienmöglichkeit informiert wird. Dadurch ist auch in diesem Studiengang von einem hohen Arbeitgeber-Finanzierungsanteil auszugehen. Den Studierenden stehen darüber hinaus verschiedene Möglichkeiten für Stiftungs-Stipendien offen, zu welchen die Hochschule informiert und berät. Die vor Ort anwesenden Studierenden anderer Studiengänge berichten von einem verhältnismäßig hohen Anteil an Studierenden, die z.B. das Deutschlandstipendium erhalten. Als weitere Finanzierungsmöglichkeiten nennt die Hochschule eine Kooperation mit der Sparkasse Koblenz oder Brain Capital (Finanzierung der Studiengebühren über einen Generationenvertrag).

Aus Sicht der Gutachter:innen bietet der Studiengang ein interessantes Abschlussprofil, das sich den Studieninteressierten möglicherweise nicht direkt vollumfänglich erschließt. Die Hochschule erklärt, im Vorfeld der Zulassung mit jeder:jedem Studieninteressierten ein Beratungsgespräch durchzuführen, um inhaltliche Ansprüche zu kommunizieren und mit den Erwartungen der Studierenden abzugleichen. Die Gutachter:innen halten dies für ein wichtiges Element des Zugangsprozesses. Bislang hat die Hochschule hierzu keinen festen Ablauf entwickelt. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass das Erwartungsmanagement in der Beratung der Studieninteressierten die inhaltlichen Anforderungen transparent machen muss. Die Gutachter:innen schlagen hierfür z.B. einen Leitfaden für die Beratungsgespräche vor. Die Hochschule kann die Bedenken der Gutachter:innen nachvollziehen.

Im Nachgang der Begehung wurde von der Hochschule ein Leitfaden für die Beratungsgespräche erstellt. Die Gutachter:innen nehmen dies wohlwollend zur Kenntnis. Im gleichen Themenkomplex empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, dem Modulhandbuch eine Präambel voranzustellen, die den Studiengang vor dem Hintergrund der Ordenshochschule kontextualisiert, das Verständnis der VP-Uni von Interkulturalität klärt und den Beitrag der einzelnen Module zu diesem Verständnis skizziert. Die Hochschule greift diese Empfehlung im Nachgang der Begehung auf und reicht ein überarbeitetes Modulhandbuch ein, dem eine ausführliche Präambel zu diesen Aspekten vorangestellt wurde. Die Gutachter:innen begrüßen die Überarbeitung.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen durch die Lehrenden transparent kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden anderer Studiengänge schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei dem zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang im Blended-Learning Format. Gemäß § 4 Abs. 1 der SPO wird für die Zulassung in der Regel eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Ein Blended-Learning Konzept liegt vor. Es verbindet OnCampus-Präsenzzeiten mit Online-Präsenzzeiten, asynchroner Onlinelehre und Selbststudium. Die Anteile der Lehrformen betragen dabei je Modul ca.: Kontaktzeit (OnCampus-Präsenz; Online-Präsenz, ca. 15%), asynchrone Online-Lehre (ca. 15%) sowie Selbststudienanteile (ca. 70%, inkl. Masterarbeit).

Die Online- und Oncampus-Präsenzzeiten sind in Blockeinheiten strukturiert und sollen in Verbindung mit der Gesamtkonzeption des Studiengangs den Studierenden eine möglichst hohe zeitliche und örtliche Flexibilität ermöglichen, so dass eine eventuelle Berufstätigkeit mit dem Studium vereinbar bleibt. Pro Semester werden insgesamt drei OnCampus Blockunterrichtsphasen, i. d. R. jeweils freitags bis samstags, terminiert. Die Präsenzzeiten werden mindestens ein halbes Jahr im Voraus bekannt gegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten das Konzept eines weiterbildenden Blended-Learning Studiengangs für erfolgreich umgesetzt. Durch die Nutzung von Blended-Learning Inhalten, in Verbindung mit asynchronen Selbststudienphasen sowie regelmäßigen Präsenzphasen vor Ort an den Hochschulen in Vallendar, ermöglicht die Hochschule den Studierenden ein örtlich und zeitlich flexibles Studieren. Die Termine, insbesondere der Präsenzphasen, werden aus Sicht der Gutachter:innen ausreichend im Voraus kommuniziert. Die Studierenden berichten, dass die Nutzung von digitalen Lehrinhalten überwiegend reibungslos funktioniert und der Großteil der Lehrenden diesbezüglich über solide Kompetenzen verfügt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Alle hauptamtlichen sowie nebenberuflich beauftragten Lehrkräfte der Hochschule sind eingebettet in den jeweiligen wissenschaftlichen Fachdiskurs und Mitglieder der *scientific community*. Dieses akademische Forum gewährleistet nicht nur die Teilnahme am aktuellen Forschungsdiskurs, sondern trägt darüber hinaus zu diversen Kooperationen sowie zum Aufbau eines weitreichenden internationalen Netzwerkes verschiedener Fachkolleg:innen bei. Die Mitgliedschaft in internationalem Gremien und Fachgesellschaften sowie das Mitwirken in Form von Referaten und der Durchführung von internationalen Fachkongressen und Symposien tragen ferner zur Gewährleistung der fachlichen Aktualität der Studiengangsinhalte bei. Die inhaltliche und räumliche Nähe von Fakultät und Tagungshaus sowie die standortbezogene Unterbringung von insgesamt sechs Instituten an der Theologischen Fakultät in Vallendar unterstützen diesen Prozess durch entsprechende eigene Programme und Kooperationen nachhaltig. Auch trägt die verantwortliche Durchführung von – oder Mitwirkung an – interdisziplinären Forschungsprojekten, häufig im Verbund mit anderen Hochschulen aus dem In- und Ausland, zur Aktualität fachwissenschaftlicher Inhalte bei.

Inhalte und Literatur werden in allen Modulen durch die Modulverantwortlichen jährlich aktualisiert und so dem Stand des Fachdiskurses sowie ggf. neuen gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die Ergebnisse der Studienevaluation in Form von Lehrveranstaltungsbefragungen, Befragungen der Absolvent:innen oder anderen Qualitätsdialogen wie Studiengangskonferenzen und Gruppendiskussionen (vgl. § 3 der Evaluationsordnung) können ebenfalls eine Aktualisierung oder Veränderung notwendig machen.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte zu öffentlichen Stellen und Verbänden. Sowohl die Studiengangsleitung als auch die Lehrenden des Studiengangs sind in einschlägigen Netzwerken aktiv und so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden. Mehrere Lehrenden beteiligen sich ehrenamtlich im Kontext des Studiengangs oder sind in Forschungsprojekte zu interkulturellen Themen eingebunden, z.B. im Gesundheitskontext. Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden unter Einbezug aktueller Entwicklungen kontinuierlich angepasst.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### Sachstand

Die Studiengänge an der VP-Uni unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring gemäß dem PDCA-Zyklus. Als Voraussetzung für eine kontinuierliche Verbesserung der Prozesse (Total Quality Management) hat die Hochschule ein fakultätsübergreifendes Qualitätsmanagementsystem (QMS) entwickelt, welches die Qualitätskreisläufe der VP-Uni regelt sowie die aktive Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen an der Fortentwicklung von Studienangeboten vorsieht.

Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements (QM) verantwortlich. Die Dekan:innen sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung an ihren Fakultäten eigenständig und unabhängig voneinander verantwortlich. Alle Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, am QMS der Hochschule mitzuwirken. Dies wird seitens eines bestellten Qualitätsbeauftragten überprüft und die Ergebnisse der Erhebungen jeweils zum Abschluss des Semesters mit dem:der Dekan:in besprochen. Diese:r bildet die Evaluationsergebnisse im Fakultätsrat/Professorium kumulativ und in anonymisierter Form ab und sucht zudem bedarfsorientiert das individuelle Gespräch im Kollegium.

Als Instrumente kommen Lehrveranstaltungsevaluationen und Workload-Erhebungen für jeden Kurs am Ende eines jeden Semesters zum Einsatz; Anonymisierte und standardisierte Absolvent:innenbefragungen; Möglichkeiten zu personalisierten Einzelgesprächen mit einzelnen Fachvertreter:innen, Studiendekan:in, Dekan:in; Jährliche Klausurtagungen als Ort für Strategiediskussionen und interne Besprechungen des erweiterten Kollegiums, zu denen der:die Dekan:in alle beteiligten Dozierenden einlädt sowie regelmäßige Fakultätsratssitzungen (zwei- bis dreimal pro Semester) zum Einsatz.

Die Beteiligten der Evaluationen werden über die Ergebnisse des Monitorings sowie alle daraus abgeleiteten Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen verweisen darauf, dass die Entwicklung interkultureller Kompetenzen das zentrale Ziel des Studiengangs ist. Um das Gelingen des Studiengangskonzeptes valide erfassen zu können, empfehlen sie der Hochschule, dass die Evaluationen die übergeordneten Qualifikationsziele der Entwicklung interkultureller Kompetenzen erfassen sollten.

Die Hochschule kann die Anmerkung der Gutachter:innen nachvollziehen und erklärt im Nachgang der Begehung, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs, respektive die Kompetenzentwicklung im Verlauf des Studiums gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Evaluationsordnung in unterschiedlichen Befragungsformen überprüft werden (vgl. § 6 Evaluationsordnung). Vor diesem Hintergrund werden gezielt die übergeordneten Qualifikationsziele der Entwicklung interkultureller

Kompetenzen erfasst, ausgewertet und ggf. Anpassungen vorgenommen. Die Gutachter:innen nehmen dies wohlwollend zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen bewerten das System zur Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumenten und deren Umsetzung als positiv. Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Gutachter:innen nehmen wertschätzend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden anderer Studiengänge Kritik ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

### **Sachstand**

Die VP-Uni hat gemäß der Richtlinie zur Förderung von Diversity und Gleichstellung einen Ausschuss für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit eingesetzt, der unter den Mitgliedern eine Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreter:in gewählt hat. Der Ausschuss und die Gleichstellungsbeauftragte haben den Auftrag, Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit unter den besonderen Gegebenheiten der VP-Uni zu fördern.

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt u. a. bei Evaluationen mit, nimmt auf Antrag der Studierenden an mündlichen Prüfungen teil und wirkt über Stellungnahmen bei Berufungsverfahren mit. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsbeauftragte an Projekten und Maßnahmen zur Frauenförderung an der VP-Uni beteiligt, auch in Kooperation mit Hochschulen in Koblenz. Die Ausschussmitglieder bieten Einzelberatung für Studierende und Mitarbeiter:innen an, die den Eindruck haben, Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihres Gesundheitszustandes zu erfahren. Sie sind zudem Ansprechpartner:innen bei Übergriffigkeiten oder Missbrauchsverdacht. Studierenden in besonderen sozialen Lebenslagen, wie z. B. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, stehen die Ausschussmitglieder ebenfalls beratend zur Seite. Die Mitglieder der Fakultäten, der Universität sowie des nichtwissenschaftlichen Personals inkl. des Tagungshauses nehmen zudem regelmäßig an Ordenseigenen bzw. trägerspezifischen Fortbildungsprogrammen gegen Diskriminierung teil und verpflichten sich arbeitsvertraglich zur Einhaltung eines Code of Conduct.

Studierende mit chronischen Erkrankungen oder Handicaps werden zum Anfang des Studiums auf die Beratungs-/Unterstützungsmöglichkeiten des Ausschusses für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit hingewiesen. Zudem besteht immer die Möglichkeit individueller Abstimmungen mit den jeweiligen Fachvertreter:innen. Darüber hinaus sieht das Prüfungssystem der Theologischen Fakultät im Sinne einer umfassenden Inklusion einen Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung vor. Über die Art und Weise solchen Nachteilsausgleichs entscheidet die Prüfungskommission. Regelungen zum Nachteilsausgleich finden sich in § 10 der SPO.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Ausgestaltung der Interkulturalität am Campus in Vallendar. Die Hochschule legt dar, dass eine Offenheit gegenüber allen Religionen und Kulturen an Campus als Selbstverständnis gelebt wird. Die Studierenden bestätigen die Aussage und berichten, dass es auf der Ebene der Studierenden einen regen Austausch gibt, der durch gegenseitige Unterstützung, interkulturelles Lernen und Offenheit geprägt ist.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stand der Geschlechtergerechtigkeit im Lehrkörper und der Studierendenschaft. Die Hochschule erklärt, Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit

in Ausschreibungen explizit zu berücksichtigen. Die Quote von Professorinnen steht derzeit bei ca. 40 %, insbesondere die theologische Fakultät der Hochschule ist noch männlich geprägt. Unter allen Mitarbeiter:innen liegt der Frauenanteil bei 47 %, in der Studierendenschaft bei 75 %. Die Gutachter:innen würdigen die Entwicklung in Richtung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses bei den Angestellten der Hochschule.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesverordnung zur Studienakkreditierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.06.2018.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Stephanie Bohlen, Katholische Hochschule Freiburg

Prof.in Dr. Margit Eckholt, Universität Osnabrück

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Steffen Merle, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

c) Vertreter:in der Studierenden

Dorothea Krause, Universität Leipzig

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen keine Daten zum Studiengang vor.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.10.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	21.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	06.05.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichs-/Fakultätsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende des Magisterstudiengangs „Kath. Theologie“
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufskademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkRStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### § 13 Abs. 3

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

